

Elektronisches Befreiungsverfahren ab 1. Januar 2023

Einfach und schnell: Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sind ab dem 1. Januar 2023 elektronisch zu stellen. Den Link zur E-Befreiung finden Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung (SÄV) unter www.saev.de.

Das elektronische Antragsformular wird von der „Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH“ (DASBV) bereitgestellt. Für die Beantragung sind Angaben zum Arbeitsverhältnis sowie zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk und in der Kammer erforderlich.

Der vollständig ausgefüllte Befreiungsantrag geht nach dem Absenden rechtswirksam bei der SÄV ein. Sobald die SÄV die Mitgliedschaft in Versorgungswerk und Kammer bestätigt hat, wird der Antrag zur Prüfung an die

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) weitergeleitet. Die Entscheidung über ihre Befreiung erhalten die Antragsteller von der DRV schriftlich per Post. Die SÄV wird ihrerseits elektronisch informiert.

Die E-Befreiung ist gemäß § 6 Abs. 2 SGB VI n. F. verpflichtend, um Antragstellung und -bearbeitung zu beschleunigen und zu vereinfachen. Denn auch weiterhin gilt, dass bei jedem Beschäftigungswechsel die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erneut zu beantragen ist. Bei Fragen rund um die E-Befreiung helfen die Mitarbeiter der SÄV per E-Mail, aber natürlich auch analog bei einer persönlichen Beratung am Telefon oder vor Ort. ■

Anke Schleinitz
Leiterin des

Geschäftsbereichs Versicherungsbetrieb